



Ordnung der Abteilung Sportschießen

§ 1 Ziele und Aufgaben

1. Die Abteilung hat die Aufgabe, die Sportart Sportschießen zum Wohle von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Ziel ist die Förderung des Leistungssports.
2. Dazu ist es Aufgabe der Abteilung, auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene von der Nachwuchsarbeit bis zum Spitzensport die Sportart weiter zu entwickeln. Die Verwaltung des Sports und die Durchführung des Sportbetriebes sind sicherzustellen.
3. Die in der Abteilung zusammen wirkenden Personen und Arbeitsgruppen sind gehalten, ihre Arbeit wirtschaftlich, konstruktiv, kooperativ, sachlich und fachlich kompetent zu gestalten.
4. Für die DBS-Abteilung Sportschießen sind die Satzung und alle Verbandsordnungen des DBS verbindlich
(Insbesondere die Geschäftsordnung Leistungssport).

§ 2 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung setzt sich (mit je einer Stimme vertreten) zusammen aus:
 - 1.1. den Aktivensprecher, je einem/einer legitimierten Vertreter/in der Landesverbände und der relevanten Fachverbände. Der stimmberechtigte Kreis ist jährlich der Geschäftsstelle in Form der Anlage 1 des DBS zu melden.
 - 1.2. den Mitgliedern des Abteilungsvorstandes, diese sind jedoch nicht stimmberechtigt. Sie dürfen jedoch eine Vertretung nach § 2 Abs. 1.1 bekleiden und sind für diese Vertretung stimmberechtigt.
 - 1.3. Jeder Vertreter nach § 2. Abs. 1.1 kann nur eine Vertretung wahrnehmen und hat somit maximal ein Stimmrecht.
- 2. Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind insbesondere:**
 - 2.1. Änderungen der Abteilungsordnung.
 - 2.2. Wahl des Abteilungsvorstandes (außer Aktivensprecher/in)
 - 2.3. Entgegennahme und Erörterung der Berichte des Abteilungsvorstandes
 - 2.4. Koordinierung der Abteilungsarbeit mit den Landesverbänden
- 3. Durchführung der Abteilungsversammlung:**
 - 3.1. Der Abteilungsvorstand beruft die Abteilungsversammlung mindestens einmal jährlich ein. Dazu sind der/die Vizepräsident/in Leistungssport und der/die stellv. Vorsitzende des Vorstandes Leistungssport einzuladen. Im übrigen gilt § 3 Nr. 3.2 der Allgemeinen Geschäftsordnung des DBS.
 - 3.2. Der Abteilungsvorstand beruft die Abteilungsversammlung mit einer Frist von mindestens sechs

Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Frist zur Einberufung kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden.

3.3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Abteilungsvorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder, sowie die DBS-Organe sowie der/die Vizepräsident/-präsidentin Leistungssport und der/die stellv. Vorsitzende des Vorstandes Leistungssport des DBS. Bei der verkürzten Einberufungsfrist verändert sich die Antragsfrist auf eine Woche.

3.4. Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist immer beschlußfähig. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

3.5. Für den weiteren Verfahrensablauf einer Abteilungsversammlung gelten die §§ 4-14 der Allg. Geschäftsordnung des DBS.

3.6. Die Versammlungsprotokolle sind der DBS-Geschäftsstelle zur Weiterleitung zu übersenden.

§ 3 Aktivenversammlung der Abteilung

1. Die Aktivenversammlung setzt sich aus den Mitgliedern gemäß den gültigen Kaderkriterien des DBS (A, B, C, S) zusammen. Sie/Er soll zum Zeitpunkt ihrer/seiner Wahl dem A- oder B-Kader angehören. Im Höchstfall darf die Kaderzugehörigkeit 4 Jahre zurückliegen."

2. Die Versammlung wird geleitet von dem/der Aktivensprecher/in.

3. Aufgabe der Versammlung ist u.a. die Wahl eines/einer Aktivensprecher/in als Vertreter/in im Abteilungsvorstand und in der Aktivensprecherversammlung.

4. Die Versammlung kann Vorschläge zur Arbeit des Abteilungsvorstandes einbringen.

5. Die Versammlung ist nach den Vorgaben der DBS - Geschäftsordnung einzuladen.

§ 4 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- bis zu zwei Vertretern/innen der Landesverbände
- dem/der Aktivensprecher/in
- dem/der Bundestrainer/in bzw. Cheftrainer/in als kooptiertes nicht stimmberechtigtes Mitglied.

1.2. Der Abteilungsvorstand kann weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Der/die Sportarzt/-ärztin müssen bei allen medizinischen Fragestellungen eingeladen werden.

1.3. Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre. Der/die Abteilungsvorsitzende müssen vom Vorstand Leistungssport bestätigt werden.

1.4. Scheidet ein zu wählendes Mitglied während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so kann der Abteilungsvorstand eine/n Nachfolger/in kommissarisch berufen. Die nächste Abteilungsversammlung entscheidet über die Neubesetzung.

2. Aufgaben des Abteilungsvorstandes:

2.1. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Abteilungsordnung der Abteilungsversammlung oder einer Kommission zugewiesen sind. Er leitet und koordiniert die Abteilungsarbeit.

2.2. Zur Umsetzung seiner Aufgaben arbeitet der Abteilungsvorstand mit allen zuständigen Partnern (wie z.B. den Landesverbänden des DBS, der DBSJ, dem DRS, dem DSB, u.a. Sportfachverbänden) zusammen.

2.3. Der Abteilungsvorstand ist für alle Fragen zuständig, die sich mit der Weiterentwicklung und Verbreitung der Sportart befassen.

2.4. Seine Aufgaben sind insbesondere:
(Weitere Aufgaben können ergänzt werden)

- Vergabe, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Deutschen Meisterschaften in Zusammenarbeit mit dem Ausrichter
- Aufstellung eines nationalen Regelwerks sowie Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung des internationalen Regelwerks
- Vorschläge für die Benennung von Vertretern/Kandidaten zu den Wahlen in die Sport-Komitees des IPC oder anderer internationaler Behinderten-Sportverbände
- Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Nachwuchssichtung und Nachwuchsförderung
- Berufung einer/s Nachwuchsbeauftragten der Abteilung
- Teilnahme an Sitzungen der Vollversammlung und dem Ausschuss Leistungssport durch den/die Abteilungsvorsitzende/n (oder seine/n Vertreter/in)
- Teilnahme an den Sitzungen des Deutschen Schützenbundes und den Sitzungen des DRS.
- Erstellung und Aktualisierung einer sportartbezogenen Klassifizierungsordnung und von sportartspezifischen Berechnungstabellen, soweit es keine internationalen Regelungen gibt
- Behandlung von Protesten aus dem Sport-/Spielbetrieb
- Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung von sportartspezifischen Infos.

3. Sitzungen des Abteilungsvorstandes werden von dem/der Abteilungsvorsitzenden je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen.

Die Vorstandssprotokolle sind der DBS-Geschäftsstelle zur Weiterleitung zu übersenden.

§ 5 Arbeitsgruppen / Kommissionen

Für seine Aufgaben kann der Abteilungsvorstand mit Genehmigung des Vorstandes Leistungssport „ad hoc – Arbeitsgruppen“ oder Kommissionen einrichten.

§ 6 Datenschutz

Die Abteilung Para Sportschießen im Deutschen Behindertensportverband (DBS) verpflichtet sich zum rechtskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten gem. EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie Bundesdatenschutzgesetz (BDSG n. F.)

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Abteilungsordnung wurde am 02.04.2011 und am 01.07.2017 überarbeitet und ergänzt und von der Abteilungsversammlung beschlossen.

Sie tritt mit Zustimmung des Vorstandes Leistungssport vom 18.8.2018 in Kraft.

